

Bezirksregierung Weser-Ems

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen IV) der Stadt Georgsmarienhütte (Landkreis Osnabrück)

- Wasserschutzgebiet Kloster Oesede -

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 3 u. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. Nr. 33/1990, S. 371), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1994 und zur Änderung weiterer Gesetze vom 02.11.1994 (Nds. GVBl. S. 486) sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. Nr. 18/1990, S. 144), diese geändert durch Verordnung vom 18.09.1992 (Nds. GVBl. Nr. 37/1992, S. 249), wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf dem Flurstück 41/21 der Flur 3 in der Gemarkung Kloster Oesede gelegenen Brunnen IV wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Stadt Georgsmarienhütte.

§ 2

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I : Fassungsbereich
Schutzzone III: weitere Schutzzone

§ 3

Die Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

- (1) Schutzzone I
Die Schutzzone I umfaßt eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m um die Brunnenmitte des Brunnens IV.
- (2) Schutzzone III
Die Grenzbeschreibung beginnt südlich der Jugendherberge im Ortsteil Kloster-Oesede der Stadt Georgsmarienhütte. Die Grenze verläuft von hier in westliche Richtung bis zum Ortsteil Kleine Egge, knickt hier in nördliche Richtung ab und verläuft östlich der Großen Egge bis zum Gehöft Avermann. Hier knickt die Grenze in südöstliche Richtung ab bis zum Ortsteil In der Heide. Dabei wird die Bundesstraße 68 in Höhe

der Einmündung der Straße Ellerkamp gekreuzt sowie der Ortsteil Mittelheide und die Bundesautobahn A 33 bei Bau-km 72 + 860. Im Ortsteil In der Heide verläuft die Grenze in einem Bogen und wechselt in südwestliche Richtung, kreuzt die Bundesautobahn A 33 bei Bau-km 74 + 200 und verläuft bis zum Ortsteil Steinigerturm. Hier verläuft die Grenze in einem Bogen, wechselt in westliche Richtung und kreuzt dabei den Ortsteil Im Laubbrink und verläuft bis zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

- (3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den Karten, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, dem Landkreis Osnabrück, der Stadt Georgsmarienhütte und beim Staatlichen Amt für Wasser und Abfall Cloppenburg aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Nutzung der Zone als Mähwiesen,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 5

- (1) Die in der Schutzzone III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 05.04.1976 (BGBl. I S. 915), aufgeführten Stoffe. Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Heiz- und Teeröle.

Die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen und weitere Hinweise sind dem "Katalog wassergefährdender Stoffe" zu entnehmen, der auf der Grundlage des § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), berichtigt am 08.10.1986 (BGBl. I S. 1654), vom Beirat "Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe" beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt und vom Umweltbundesamt herausgegeben wird.

(3) Grundwassergefährdende Handlungen und Anlagen in der
Schutzzone

III

Abwasser

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund
 - a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen V
 - b) Untergrundverrieselung von industriellen oder gewerblichen Abwässern V
 - c) Untergrundverrieselung von Abwässern aus Haushaltungen und ähnlichen Abwässern V
2. Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung V

Land- und Forstwirtschaft

3. Überschreiten der pflanzenbedarfsgerechten Düngung V
4. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden V

III

-
5. Aufbringen von Gülle, Jauche Silo-
sickersaft und Geflügelkot auf
- a) Grünland
 - aa) vom 01.10. bis 31.01. V
 - bb) in der übrigen Zeit -
 - b) unbestellte ackerbaulich oder
gärtnerisch genutzte Böden
 - aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht
bis 28.02. des folgenden Jahres V
 - bb) in der übrigen Zeit V, sofern
nicht unverzüglich
bestellt wird *)
 - c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch
genutzte Böden
 - aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht
bis zum 31.01. des folgenden Jahres V
 - Ausnahme:
mit Zwischenfrüchten oder Winterraps
bestellte Flächen, nach der Ernte der
letzten Hauptfrucht bis zum 15.09.,
wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist - *)
 - bb) in der übrigen Zeit - *)
 - d) forstwirtschaftliche Böden V
6. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfall-
komposten auf
- a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch
genutzte Böden
 - aa) vom 01.10. bis 31.12. V
 - bb) in der übrigen Zeit G
 - b) forstwirtschaftlich genutzte Böden V

*) Es gilt die Mengenbegrenzung nach Nr. 4.

III

-
7. Ausbringen von Reststoffen aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden V
8. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden
- a) bei weniger als 30 v.H. Trockensubstanzgehalt entsprechend Nr. 5
- b) bei mehr als 30 v.H. Trockensubstanzgehalt entsprechend Nr. 6
9. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung
- a) Grünland, das auf Grund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zuläßt (absolutes Grünland) V
- b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zuläßt (fakultatives Grünland) G
10. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren G
11. Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung V
12. Umbruch von Dauerbrachen
- a) vom 01.07. bis 31.01. V
Ausnahme:
bei nachfolgendem Anbau
von Winterraps V vom 01.10.
bis 31.01.
- b) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung V

III

-
- | | |
|--|---|
| 13. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen | |
| a) zur Umwandlung der Nutzungsart | V |
| b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen
> 0,5 ha | G |
| 14. Anlage von Kleingartenkolonien | V |
| 15. a) Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche,
Gülle, Geflügelkot oder Stallmist)
außerhalb undurchlässiger Anlagen | V |
| b) Güllelagerung | |
| ba) Behälter mit Sickerwasserkontrolle | G |
| bb) Behälter ohne Sickerwasserkontrolle | V |
| 16. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung
von flüssigen Wirtschaftsdüngern | V |
| 17. Lagerung von festen auslaugbaren wasser-
gefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbe-
kämpfungsmittel, Mineraldünger, Pflanzen-
schutzmittel etc.) außerhalb von Anlagen,
aus denen ein Eindringen in den Boden
nicht möglich ist | V |
| 18. Anlage von Gärfuttermieten | |
| a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt
von 28 % und mehr | - |
| b) baugenehmigungspflichtige Anlagen mit
dichter Sohle | - |
| c) alle übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung | G |
| d) alle übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung | V |

III

19. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzen-
behandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes

- a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungs-
beschränkung unterliegen -
- b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbe-
schränkung oder mit eingeschränktem Anwen-
dungsverbot * V
- c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem
Anwendungsverbot sowie Mittel mit bußgeld-
bewehrten Anwendungsbestimmungen
der Biologischen Bundesanstalt zum Schutz
des Grundwassers V

* Soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-
verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

Wassergefährdende Stoffe

20. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG

- a) bei unterirdischer Lagerung und einem
Fassungsvermögen der gesamten Anlage
 - aa) bis zu 40 000 l G
 - ab) über 40 000 l V
- b) bei oberirdischer Lagerung und einem
Fassungsvermögen der gesamten Anlage
 - ba) bis zu 100 000 l G
 - bb) über 100 000 l V

21. Einrichten und Erweitern von Anlagen zur
Produktion wassergefährdender Stoffe V

- 22. a) Löschübungen und Erprobungen mit/von
Schaummitteln V
- b) Einsatz von Kettenschmiermitteln
für Motorsägen ohne Umweltzeichen
(Blauer Engel) des Deutschen
Instituts für Gütesicherung und
Kennzeichnung (RAL) V

III

-
23. Beförderung wassergefährdender Stoffe
- a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen V
 - b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen G
 - c) in Rohrleitungen (§ 161 Abs. 1 NWG), die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Umgang s. unter 21.);
 - ca) unterirdisch verlegt V
 - cb) oberirdisch verlegt G
24. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung dieser Stoffe V

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

25. Lagerung, Ablagerung, Behandlung oder Umschlagen von Abfällen, ausgenommen ist die stoffliche Verwertung pflanzlicher Abfälle, soweit diese nach Abfallrecht nicht genehmigungspflichtig ist V
26. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks V
27. Ausweisung von Baugebieten
- a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung V
 - b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung G
28. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen G

	III
29. a) Bau von Bahnlinien	G
b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V
30. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- baren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	V
31. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V
32. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V
33. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	G
34. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Beadeanstalten	G
b) Anlage von Tontaubenschießständen	V
c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	G
35. a) Neuanlage von Friedhöfen	V
b) Erweitern von Friedhöfen	V
36. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	V
37. Anlegen oder Inbetriebnahme von Fischteichen	G

Bodeneingriffe

38. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich
eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen,
Ausschachtungen im Zusammenhang mit Bau-
maßnahmen) alle über die ordnungsgemäße land-
und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinaus-
gehenden Bodeneingriffe
- im Umkreis von 200 m um den Brunnen bei
einer Tiefe > 2 m

III

-
- | | |
|---|---|
| 39. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden | |
| a) mit Freilegung des Grundwassers | V |
| b) ohne Freilegung des Grundwassers | G |
| - im Umkreis von 200 m um den Brunnen | |
| bei einer Tiefe > 2 m | V |
| 40. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Deckschichten | G |
| 41. Durchführung von Sprengungen | G |
| 42. Bohrungen von mehr als 2 m Tiefe im Umkreis von 200 m um den Brunnen
(mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) | V |
| 43. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden | V |
- (4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5, 7 und 15 des Abfallgesetzes sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6

(1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(2) Betriebe i.S. des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen

Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(3) Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind über 2 Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre aufzubewahren.

§ 7

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 8

- (1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.
- (3) Abweichend von Abs. 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (IPP) der Landwirtschaftskammer Weser-Ems unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 10

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 3. die Entnahme von Bodenproben,
 4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
 6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

- (1) Sowohl die untere als auch die obere Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Sowohl die untere als auch die obere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 12

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruches, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 5 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen - vertr. d.d. Bezirksregierung Weser-Ems - geltend zu machen; Abs. 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungswidrig i.S. von § 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der § 4 und 5 dieser Verordnung, ausgenommen Schutzbestimmung Nr. 5 Buchst. b), bb), verstößt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 6 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach den §§ 190 Abs. 3 und 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

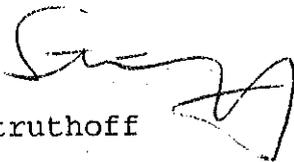
(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Schutzbestimmungen nach § 5 Abs. 3 Ziff. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 sowie die §§ 6, 7 und 11 dieser Verordnung am 15.10.1995 in Kraft.

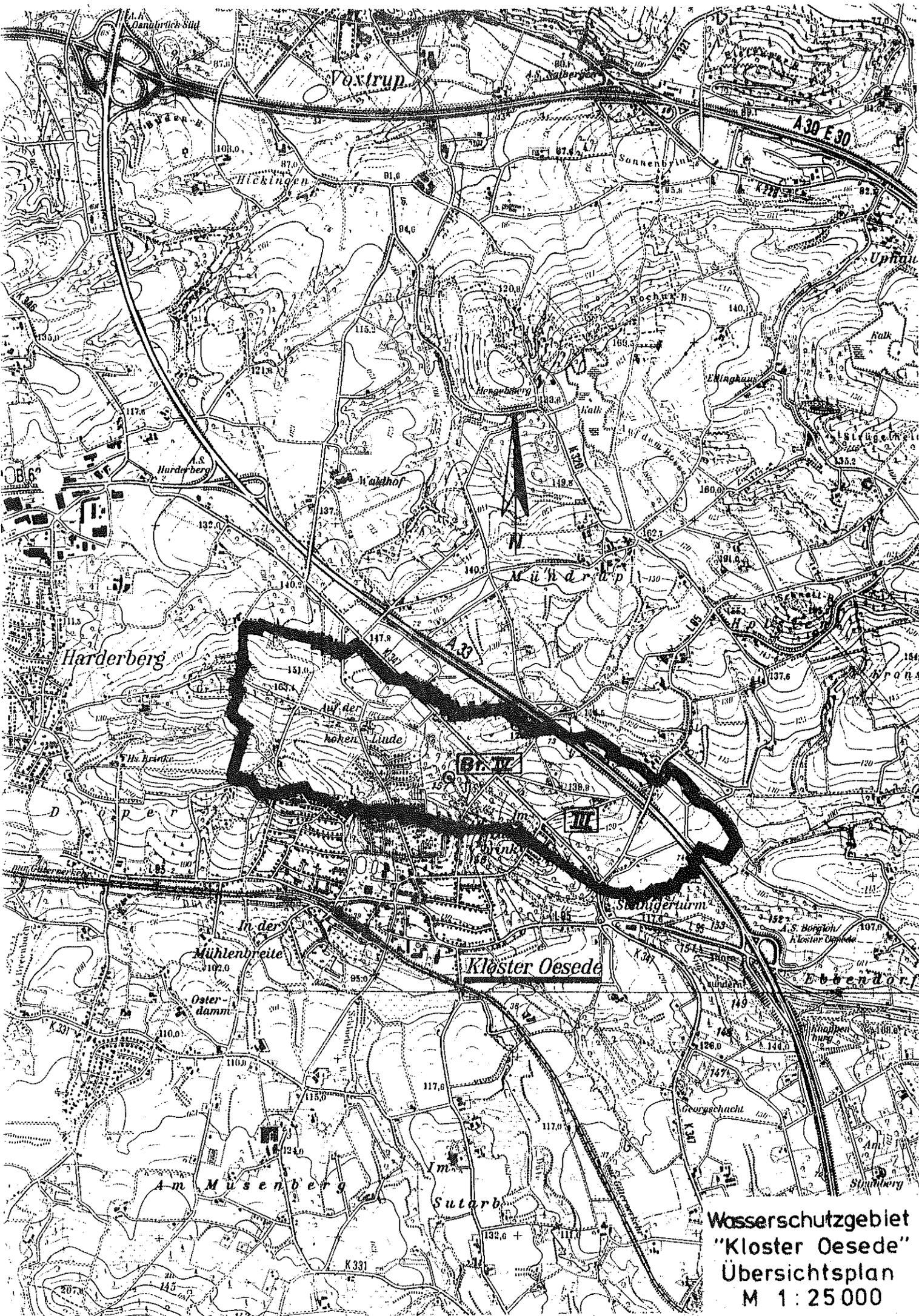
Oldenburg, den 29.8.1995

Az.: 502.18-62013-3-116

Im Auftrage

Struthoff





Wasserschutzgebiet
"Kloster Oesede"
Übersichtsplan
M 1:25 000

